

seine Gewährleistung und seine -aktive Verwirklichung nehmen dabei einen zentralen und bestimmenden Platz ein.

Die Verwirklichung des Friedensgebots der Verfassung durch die Staatspolitik festigt die Verbundenheit der Volksmassen mit ihrem Staat, ihre Einsatzbereitschaft für die Gesellschaft. Gleichzeitig aber erfordert es auch diesen bewußten und tatkräftigen Einsatz in steigendem Maße. Er besteht natürlich vor allem darin, durch gute und vorbildliche Arbeit alles zur Stärkung der DDR zu tun, den persönlichen Beitrag zur Steigerung der Leistungskraft der Volkswirtschaft in dem Bewußtsein zu erbringen, daß das eigene Wohl und die eigene Sicherheit vom Wohl und von der Sicherheit der sozialistischen Gesellschaft nicht zu trennen sind,

Angesichts des verschärften Konfrontationskurses der aggressivsten Kreise des Imperialismus, der realen Gefahr eines Nuklearkrieges heißt verfassungsgemäßes Verhalten der Bürger auch, einen persönlichen Beitrag dazu zu leisten, daß die Verteidigungskraft des sozialistischen Vaterlandes auf dem durch das Ausmaß der imperialistischen Bedrohungspolitik bestimmten erforderlichen Niveau gewährleistet wird. Dies verlangt den persönlichen Einsatz für den Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften, der nach Art. 23 der Verfassung Recht und Ehrenpflicht der Bürger der DDR ist und durch den jeder Bürger zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen verpflichtet ist

Mit dem verfassungsmäßig garantierten Grundrecht auf

Arbeit (Art. 24) wird nicht nur die soziale Existenzgrundlage jedes einzelnen Menschen gesichert, sondern zugleich durch rationell organisierte, gemeinsame, produktive Arbeit aller arbeitsfähigen Mitglieder der Gesellschaft deren eigene Existenzgrundlage fortwährend erweitert und bereichert. Dazu bedarf es der planmäßigen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit nach den Grundsätzen optimaler gesellschaftlicher Effektivität entsprechend dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte mit dem Ziel ihrer raschen Höherentwicklung. Dazu bedarf es aber auch der zunehmend bewußter auf die Steigerung des gesellschaftlichen Reichtums gerichteten Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch jeden arbeitsfähigen Bürger. Auch hier zeigt sich der enge wechselseitige Zusammenhang zwischen verfassungsmäßig garantiertem Recht und zunehmend bewußtem verfassungsmäßigem Verhalten des einzelnen, der die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft kennzeichnet.

Allein diese beiden Beispiele genügen, um einen Wesenszug unserer sozialistischen Verfassung deutlich zu machen: Weil ihre Schöpfer und ihre Adressaten die gleichen sind, tritt die Verfassung vor allem mit einer Grundforderung an die Menschen heran, für deren Verwirklichung sie alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen schafft — mit der Forderung, mitzudenken, mitzuberaten, mitzuzentscheiden, die Staatsangelegenheiten bewußt zur eigenen Sache zu machen und mitzuhelfen, sie durch Vorschläge und aktiven persönlichen Einsatz auf bestmögliche Weise zu lösen.

Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten

Dr. HARRI HARRLAND,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

In die gegenwärtige Wahlperiode der Schiedskommissionen¹ und die kommende der Konfliktkommissionen, deren Mitglieder vom 4. Februar bis 15. März 1985 neugewählt werden, fällt der durch die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED für April 1986 einberufene XI. Parteitag. Mit dem Blick auf seine Zielstellung³ muß der Beitrag der Staatsanwaltschaft in der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten darin bestehen, die gesetzlich festgelegten Aufgaben ihnen gegenüber noch präziser wahrzunehmen, damit sie ihre Potenzen für die Durchsetzung der Gesetzlichkeit, die Gewährleistung der Rechtssicherheit und die Ausprägung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen noch besser zur Geltung bringen können.

Die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den gesellschaftlichen Gerichten dient der Durchführung grundlegender Verfassungsprinzipien. Die Konflikt- und Schiedskommissionen gehören zu den bedeutsamen gesellschaftlichen Organisationsformen, in denen „die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen als gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger“ verwirklicht wird (Art. 90 Abs. 2 der Verfassung). Zugleich manifestiert und entfaltet sich in ihrem Wirken eine wichtige Form der Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege, die als eine Existenzweise der Entwicklung sozialistischer Demokratie ebenfalls verfassungsmäßig garantiert ist (Art. 90 Abs. 3).

Entsprechend ihrer staatsrechtlichen Funktion hat die Staatsanwaltschaft zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte ihr Hauptaugenmerk auf die Sorge für die Gesetzlichkeit und Wirksamkeit der Beschlüsse dieser gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege zu richten (§ 24 Abs. 2 StAG). Dafür gibt es eine Reihe wichtiger Bezugspunkte.

für die Übergabe durch die Justiz- und Sicherheitsorgane (§28 StGB; §58 StPO). Deshalb hat der Staatsanwalt dafür zu sorgen, daß Strafsachen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, den gesellschaftlichen Gerichten übergeben werden.⁴ Dabei ist zu beachten, daß die Übergabe auch dann zulässig ist, wenn ein Vergehen nicht zu den Deliktgruppen gehört, die in § 28 Abs. 2 StGB ausdrücklich genannt sind, oder wenn in der verletzten Strafrechtsnorm die Übergabe nicht ausdrücklich angeführt wird.

Mehr als drei Viertel aller Übergabeentscheidungen werden von den Untersuchungsorganen getroffen. Das verdeutlicht die Verantwortung des Staatsanwalts, die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Übergabepaxis im Ermittlungsverfahren ständig zu gewährleisten. Dies ist nicht zuletzt auch ein Erfordernis der Sicherung einer insgesamt richtig differenzierten Strafverfolgung.

Die Übergabe ist dem Anzeigenden, dem Beschuldigten (bei jugendlichen Beschuldigten auch den Erziehungsberechtigten) und dem Geschädigten mitzuteilen (§59 Abs. 1 StPO). Diese Informationspflichten sind gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört auch, den Geschädigten unter Berücksichtigung seines Schadenersatzantrags auf seine gesetzlichen Rechte und Möglichkeiten hinzuweisen, z. B. auf das Recht, an der Beratung teilzunehmen, oder auf die Möglichkeit der Verpflichtung des Straftäters zur Schadenswiedergutmachung-im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Wesentliche Bedingungen für die wirksame Beratung und gerechte Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts in einer Strafsache werden bereits durch die Qualität der Übergabeentscheidung gesetzt. Ihr Inhalt muß den Anforderungen entsprechen, die in § 59 StPO, § 26 KKO bzw. § 24 SchKO fest-

Übergabe von Strafsachen

Besondere Bedeutung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Beratungen und Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen hat die strikte Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen

1 Vgl. H. Kern, „Rechtsprechung im Interesse des Volkes“, NJ 1984, Heft 8, S. 301 ff.

2 Vgl. H. Heintze, „Gewerkschaftswahlen und sozialistisches Recht“, NJ 1984, Heft 11, S. 436.

3 Vgl. E. Honecker, Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984.

4 Vgl. auch H. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1984, Heft 2, S. 38 f.